

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	28.06.2018
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.07.2018

Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz und der Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant für die BAB 59 im o. g. Bereich einen Ausbau auf 3 Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn, zuzüglich Verflechtungs- und Standstreifen. Ein Übersichtsplan ist in der Anlage beigefügt. Die beiden städtischen Stellungnahmen zum diesbezüglichen Planfeststellungsverfahren waren Gegenstand der Beschlussvorlagen 3864/2012 und 2124/2016.

Mit Beschluss vom 23.04.2018 hat die Bezirksregierung Köln den Plan festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss hat in der Zeit vom 02.05. bis 16.05.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

Diverse Hinweise und Bedenken aus den beiden städtischen Stellungnahmen wurden bereits im Verfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers aufgenommen bzw. ausgeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet darüber hinaus die Übernahme weiterer Nebenbestimmungen aus den städtischen Stellungnahmen sowie verschiedene Abstimmungs- und Informationsverpflichtungen des Vorhabenträgers. Dies betrifft Belange aus den Bereichen Straßenverkehr (hinsichtlich baubedingter Einwirkungen auf das städtische Straßennetz), Umweltschutz (u. a. hinsichtlich Auffälligkeiten beim Bodenaushub, der Ausführungs- und Pflegepläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) und Bodendenkmalpflege.

Insbesondere ist die Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzwände, einschließlich der Frage einer möglichen Begrünung, mit der Stadt, namentlich dem Stadtplanungsamt, abzustimmen.

Die in der städtischen Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde aus Gründen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geforderte Verlegung des geplanten Regenrückhaltebeckens in den Bereich der Anschlussstelle Flughafen hat der Vorhabenträger geprüft und hierzu in seiner Gegenäußerung ausgeführt, dass eine Verlegung im Wesentlichen aus folgenden Gründen nicht möglich sei:

Bei einer Verlegung in das „Ohr“ der Anschlussstelle könne das bestehende Entwässerungssystem nicht mehr benutzt werden und müsse durch neue Kanäle ersetzt werden. Durch die erforderliche Verlängerung der Zuleitungen wäre ein verlegtes Becken aufgrund des notwendigen Gefälles weniger leistungsfähig. Durch die erforderlichen Anpassungs- und Umbaumaßnahmen entstünden geschätzte Mehrkosten in Höhe von rd. 240.000,00 €. Zudem hindere die Lage innerhalb der Anschlussstelle einen späteren Aus- bzw. Umbau, dessen Erforderlichkeit bereits feststehe. Der zweite Alternativstandort (außerhalb des „Ohrs“) komme nicht in Betracht, da dort zwei Leitungen mit dem Durchmesser DN 800 und DN 1200 verlaufen.

Der Planfeststellungsbeschluss lehnt die Verlegung des Beckens mit der Begründung ab, aufgrund

der bestehenden Vorbelastungen stelle die Herstellung des Versickerungsbeckens keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Belange des Gemeinwohls, Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder naturschutzrechtliche Aspekte sind keine gemeindlichen Rechte, die von einer Gemeinde im Klageweg gegen einen Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden können (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.11.2017, 3 A 2.15). Unabhängig davon, dass nach dem Ergebnis der Prüfung der Vorhabenträgerin ein (gleich) geeigneter Alternativstandort nicht gegeben ist, wäre daher eine Klage ohne Erfolgsaussichten. Der grundstücksverwaltende Liegenschaftsbereich hat im Übrigen keine Bedenken gegen die geplante Nutzung erhoben.

Anlage

Übersichtsplan

Gez. BG Blome in Vertr. für BG Dez VI